

11. Mai 2009 - Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

[BS 04.08.09, Erratum BS 18.11.11¹ und 08.03.12²; abgeändert D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 31.03.14 (Art. 23.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16); D. 13.12.16 (BS 30.01.17); D. 26.06.17 (BS 24.08.17)]

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das Regel- und Förderschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 - Volljährigkeit

Ab dem Tag, an dem ein Schüler volljährig wird, gelten die im vorliegenden Dekret festgelegten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten für den Schüler; jeder minderjährige Schüler hat das Recht, gemäß seiner Urteilsfähigkeit seine Meinung in den ihn betreffenden Angelegenheiten zu äußern.

Art. 4 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Regelschule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung des Regelschulwesens, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden, wobei für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtsziele angepasst werden können;
2. Förderschule: Bildungs- und Erziehungseinrichtung des Förderschulwesens, die unter der Leitung eines Schulleiters steht und in der die Schüler ganz oder teilweise nach einem Studienprogramm, das von der Regierung festgelegt oder genehmigt worden ist, unterrichtet werden;
3. Zentrum für Förderpädagogik: Zusammenschluss der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Förderschulen zu einer organisatorischen und pädagogischen Einheit, die sich in der Trägerschaft des Gemeinschaftsunterrichtswesens befindet;
4. Förderort: Regel- oder Förderschule, an dem die sonderpädagogische Förderung einem Schüler zuteil wird;
5. Schulträger: juristische oder natürliche Person, die für die Einrichtung, Organisation und Verwaltung einer oder mehrerer Schulen rechtlich die Verantwortung trägt und zum Unterhalt der Schule eigene Leistungen erbringt;
6. Erziehungsberechtigte: Personen, die aufgrund des Gesetzes oder eines richterlichen Beschlusses die elterliche Autorität über das Kind oder den Jugendlichen ausüben;
7. Integrationsprojekt: Beschulung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule unter Einsatz individuell festgelegter personeller, materieller und sonderpädagogisch-didaktischer Fördermittel;
8. Stellenkapital: Anzahl Stellen, über die eine Schule verfügt;
9. Förderpädagogische Maßnahmen: differenzierende und individualisierende Unterrichts- sowie Erziehungsmaßnahmen, die dem jeweiligen Förderbedarf eines Schülers entsprechen;
10. Sonderpädagogische Förderung: Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß einem individuellen Förderplan in Förderschulen oder in Regelschulen. Sie hat als Ziel, Schüler mit einer Beeinträchtigung, mit Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten beim Erlernen von schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Fertigkeiten zu unterstützen und zu fördern. Sie bietet den Schülern Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen.

TITEL II - DAS ZENTRUM FÜR FÖRDERPÄDAGOGIK

KAPITEL I - EINRICHTUNG UND AUFGABEN

Art. 5 - Einrichtung

Es wird ein Dienst mit getrennter Geschäftsführung unter der Bezeichnung „Zentrum für Förderpädagogik“ geschaffen. Zu diesem Zweck werden im Gemeinschaftsunterrichtswesen die Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn-Sankt Vith und das Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht Eupen zusammengeschlossen.

Das Zentrum für Förderpädagogik besteht aus einer Grundschul- und einer Sekundarschulabteilung sowie einem Internat.

¹ das Erratum ersetzt die niederländische Fassung des Dekretes

² das Erratum ersetzt die französische Fassung

Art. 6 - Aufgaben

Dem Zentrum für Förderpädagogik obliegt gemeinsam mit den Förderschulen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtswesens die Gewährleistung der sonderpädagogischen Grundversorgung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung von Förderschulunterricht auf Fördergrundschul- und Fördersekundarschulebene;
2. Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen in den Integrationsprojekten;
3. Hilfestellung und Beratung bei der Erstellung von individuellen Förderplänen;
4. Bereitstellung von Fachpersonal für sonderpädagogische Förderung in den Regelschulen;
5. Beratung und Begleitung der Regelschulen und der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in förderpädagogischen Fragen;
6. Hilfestellung bei der methodisch-didaktischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzerweiterung [der Regel- und Förderschulen sowie]³ der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen auf Ebene der sonderpädagogischen Förderung;
7. Hilfestellung bei der beruflichen Integration der Schüler und Gewährleistung integrativer Praktika in den Betrieben[,,]
- [8. Unterricht für kranke Kinder;
9. Betreuung von Schülern, die aufgrund von besonderen Schwierigkeiten während eines bestimmten Zeitraums den normalen Schulbetrieb verlassen und sozialpädagogisch betreut werden müssen mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Reintegration in den Schulalltag;
10. Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen der Personalmitglieder im Unterrichtswesen;
11. Beratung und Begleitung im Bereich der interkulturellen Pädagogik und Sprachförderung;
12. Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten in förderpädagogischen Fragen und bei der Steuerung ihrer Umsetzung.]⁴

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Zentrum für Förderpädagogik mit allen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung tätigen Partnern und insbesondere mit der [Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben]⁵ zusammen.

KAPITEL II - BEIRAT

Art. 7 - Einrichtung des Beirates

§ 1 - Es wird ein Beirat eingerichtet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Vertreter des Gemeinschaftsunterrichtswesens;
2. ein Vertreter des freien subventionierten Unterrichtswesens;
3. ein Vertreter des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens;
4. jeweils ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung und der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. ein Vertreter einer anerkannten Einrichtung, die in der sonderpädagogischen Forschung und Weiterbildung tätig ist;
6. [ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;]⁶
7. ein Vertreter der [Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben]⁷;
8. ein Vertreter einer gemeinnützigen Einrichtung, die im sonderpädagogischen Bereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist und die Interessen der Erziehungsberechtigten vertritt;
9. ein Vertreter der Arbeitgeberorganisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
10. ein Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
11. ein Vertreter der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
12. ein Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
13. ein Vertreter des technischen und berufsbildenden Unterrichts;
14. ein Vertreter des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
15. [ein Vertreter einer gemeinnützigen Einrichtung, die im Bereich der Gesundheitsinformation und -prävention in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist[;]]⁸
- [16. ein Vertreter des für die Jugendhilfe zuständigen Fachbereichs des Ministeriums.]⁹

Der Direktor des Zentrums für Förderpädagogik führt den Vorsitz des Beirates. Die Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 2 - Für jedes in §1 Absatz 1 erwähnte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates werden von der Regierung für eine Dauer von fünf Jahren bezeichnet.

§ 3 - Der Beirat kann andere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

³ abgeändert D. 26.06.17, Art. 79 – Inkraft: 01.09.16

⁴ Nrn. 8-12 eingefügt D. 20.06.16, Art. 182 – Inkraft: 01.09.16

⁵ abgeändert D. 13.12.16, Art. 73

⁶ Nr. 6 ersetzt D. 31.03.14, Art. 9.7 – Inkraft : 01.07.14

⁷ abgeändert D. 13.12.16, Art. 74

⁸ Nr. 15 eingefügt D. 28.06.10, Art. 111

⁹ Nr. 16 eingefügt D. 29.06.15, Art. 118 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.15

Art. 8 - Aufgaben des Beirates

Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Regierung und der Direktion des Zentrums für Förderpädagogik in allen allgemeinen Fragen der Förderung und insbesondere der sonderpädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Erstellung von Gutachten zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung auf Anfrage der Regierung oder aus eigener Initiative;
3. Initiierung eines breiten gesellschaftlichen Dialogs zu allen Aspekten der pädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 9 - Funktionsweise des Beirates

§ 1 - Der Direktor des Zentrums für Förderpädagogik beruft die Sitzungen aus eigener Initiative oder auf schriftliche Anfrage eines Mitglieds des Beirates ein. Er stellt die Tagesordnung auf.

§ 2 - Der Beirat arbeitet seine eigene Geschäftsordnung aus und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

§ 3 - Die in Anwendung von Artikel 8 Nummer 2 erstellten Gutachten des Beirates werden aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit abgegeben.

Alle Mitglieder des Beirates mit Ausnahme des Direktors und der Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik haben Stimmrecht.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Auf Anfrage der Minderheit wird deren Stellungnahme dem Gutachten als Anhang beigefügt.

§ 4 - Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal pro Schuljahr.

§ 5 - In Anwendung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten die effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates zulasten des Haushaltes des Zentrums für Förderpädagogik Anwesenheitsgelder und Fahrtkostenentschädigungen.

KAPITEL III - PÄDAGOGISCHER RAT

Art. 10 - Zusammenarbeit mit dem Beirat

Unbeschadet von Artikel 51 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen trägt der Pädagogische Rat des Zentrums für Förderpädagogik im Rahmen seiner Tätigkeit den Gutachten und Empfehlungen des Beirates des Zentrums für Förderpädagogik Rechnung und informiert diesen über die aktuellen Entwicklungen.

Art. 11 - Teilnahme der Fachbereichsleiter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates

Unbeschadet von Artikel 49 Absatz 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sind die Fachbereichsleiter Mitglied im Pädagogischen Rat, der am Zentrum für Förderpädagogik eingesetzt wird.

KAPITEL IV - STUNDENKAPITAL

Art. 12 - Berechnung

Unbeschadet von Artikel 5quater, 44.1, 53ter und 53quater des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, entspricht das Stundenkapital für das Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinische sowie sozialpsychologische Personal des Zentrums für Förderpädagogik ab Inkrafttreten des Dekretes für eine Dauer von fünf Jahren der Summe des Stundenkapitals, das dem Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht und der Grundschule für differenzierten Unterricht im Schuljahr 2008-2009 in Anwendung von Artikel 5ter, 34, und 53quater desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 gewährt worden ist.

Vor Ablauf der in Absatz 1 angeführten Zeitspanne nimmt die Regierung eine Bedarfsanalyse vor, um ein neues System der Stundenkapitalberechnung zu schaffen.

Art. 13 - Schulleitung

Die Artikel 9 und 10 desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 finden keine Anwendung auf das Zentrum für Förderpädagogik.

Art. 14 - Fachbereichsleiter

Die in Artikel 24 desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 vorgesehene dritte Stelle als Fachbereichsleiter wird am Zentrum für Förderpädagogik ab dem 1. September 2010 organisiert.

[Die in Artikel 24 desselben Dekrets vom 27. Juni 1990 vorgesehene vierte Stelle als Fachbereichsleiter wird am Zentrum für Förderpädagogik ab dem 1. September 2016 organisiert.]¹⁰

Art. 15 - Korrespondent-Buchhalter

Unbeschadet der Artikel 30 und 31 desselben Dekretes vom 27. Juni 1990 werden am Zentrum für Förderpädagogik im Amt des Korrespondenten-Buchhalters 15 zusätzliche Stunden geschaffen. Sobald Stunden in demselben Amt in der betreffenden Schule für offen erklärt werden, werden die durch vorliegenden Artikel zusätzlich geschaffenen Stunden um die Anzahl der für offen erklärten Stunden verringert.

TITEL III - VERBESSERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 16 - [Abänderungsbestimmung]

TITEL IV - UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG VON SCHÜLERN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 17 -18 [Abänderungsbestimmung]

Art. 19 - Urlaub zwecks Teilnahme an einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik oder der Förderpädagogik

§ 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf:

1. die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und die einem Dienstrecht unterliegen,
2. die subventionierten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden und die einem Dienstrecht unterliegen.

§ 2 - Auf Vorschlag des Schulleiters kann der Schulträger einem in §1 angeführten Personalmitglied, das sich im aktiven Dienst befindet, einen Urlaub gewähren zwecks Teilnahme an einer von der Regierung anerkannten Weiterbildung im Bereich der Förderdiagnostik oder der Förderpädagogik.

Der Schulträger gewährt den Urlaub im Rahmen des ihm gemäß Artikel 5quater des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, beziehungsweise der Artikel 52.1 bis 52.3 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen zur Verfügung stehenden Stellenkapitals.

Der in Absatz 1 erwähnte Urlaub kann für die gesamten Dienstleistungen oder für einen Teil der Dienstleistungen gewährt werden, die das Personalmitglied erbringt.

Die Dauer desurlaubes entspricht der Dauer der besuchten Weiterbildung.

§ 3 - Das Personalmitglied, das den in §2 angeführten Urlaub in Anspruch nehmen möchte, reicht über den Schulleiter beziehungsweise Direktor spätestens 30 Tage vor Beginn desurlaubs beim Schulträger einen schriftlichen Antrag ein, in dem es das Anfang- und Enddatum desurlaubs anführt. Diesem Antrag liegt eine Teilnahmegenehmigung bei, die von der die Weiterbildung organisierenden Einrichtung ausgestellt wurde.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz kann der Schulträger den in §2 angeführten Urlaub selbst dann genehmigen, wenn er nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist beantragt wurde, insofern der Schulleiter die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt sieht.

Nach Abschluss der Weiterbildung reicht das Personalmitglied über den Schulleiter beim Schulträger eine Teilnahmebescheinigung ein, die von der die Weiterbildung organisierenden Einrichtung ausgestellt wurde.

§ 4 - Der in §2 angeführte Urlaub gilt als besoldeter Urlaub und wird dem aktiven Dienst gleichgestellt.

TITEL V - ABÄNDERUNG VERSCHIEDENER BESTIMMUNGEN

Art. 20 - 202 [Abänderungsbestimmungen]

TITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 203 - Schlussbestimmung

Der Bau einer neuen Förderschule darf einzig und allein in unmittelbarer Nähe zu einer Regelschule erfolgen.

¹⁰ Abs. 2 eingefügt D. 20.06.16, Art. 183 – Inkraft : 01.09.16

Art. 204 - Schlussbestimmung

Die Artikel 84, 85, 86, 88 und 89 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen treten am 1. September 2009 in Kraft.

Art. 205 - Schlussbestimmung

Die Artikel 18 und 19 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen treten am 1. September 2009 in Kraft.

Art. 206 - Schlussbestimmung

Nach Ablauf des Schuljahres 2013-2014 nimmt die Regierung eine Evaluation der Titel III, IV und V des vorliegenden Dekretes vor. Die Regierung kann zu diesem Zweck Sachverständige zurate ziehen.

Art. 207 - Aufhebungsbestimmung

[Aufhebungsbestimmung]

Art. 208 - Übergangsbestimmung

Zur Erlangung des für die Ausübung eines Amtes im Förderschulwesen in der Kategorie des Lehrpersonals erforderlichen Nachweises über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik wird bei den vor dem 1. September 2010 in der Kategorie des Lehrpersonals in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschule [beschäftigten Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2010 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regel- oder Förderschule betreut haben, und bei den subventionierten Vertragspersonalmitgliedern, die vor dem 1. September 2010 in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Regelschule als Integrationslehrer beschäftigt waren]¹¹, diese Berufserfahrung in der Regel- oder Förderschule in ECTS-Punkte umgewandelt. Dabei gilt, dass pro Schuljahr, in dem das Personalmitglied Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regel- oder Förderschule betreut hat, 2 ECTS-Punkte gewährt werden, wenn das Personalmitglied in dem betreffenden Schuljahr mindestens 180 Diensttage geleistet hat.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder, die am 1. September 2010 mindestens 10 ECTS-Punkte aufweisen, gelten als Inhaber des für die Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises, sofern der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder, die am 1. September 2010 mindestens 6 und weniger als 10 ECTS-Punkte aufweisen, gelten als Inhaber des für die Ausübung des jeweiligen Amtes erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises, sofern der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt. Eine zeitweilige Bezeichnung beziehungsweise Einstellung für eine unbestimmte Dauer sowie eine definitive Ernennung beziehungsweise Einstellung kann erst erfolgen, wenn das Personalmitglied mindestens 10 ECTS-Punkte aufweist. Diese Maßnahme findet Anwendung bis zum 31. August 2014.

Für die in Absatz 1 angeführte Ermittlung der Diensttage gelten folgende Bestimmungen:

a) Berücksichtigt werden die bis zum 31. August 2010 geleisteten Diensttage, an denen das Personalmitglied in einer Förder- oder Regelschule Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf betreut hat.

b) Die als subventioniertes Vertragspersonalmitglied und als zeitweilig bezeichnetes beziehungsweise eingestelltes Personalmitglied geleisteten Diensttage werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls darin einbegriffen, des Spannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Die so ermittelte Zahl von Diensttagen wird mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Diensttage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet ist, leistet und die sich auf ein vollständiges Schuljahr beziehen.

c) Die Dienste, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan geleistet werden und mindestens die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Anzahl Stunden erreichen, werden genauso wie die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan geleisteten Dienste berücksichtigt.

d) Die Anzahl Tage, die in einem Amt mit unvollständigem Stundenplan erworben wird, der nicht die Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Stundenzahl erreicht, wird um die Hälfte verringert.

e) Die Anzahl Tage, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben wird, darf nie höher liegen als die Anzahl Tage, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben wird.

Art. 209 - Übergangsbestimmung

Die in der Kategorie des Lehrpersonals in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Förderschule beschäftigten Personalmitglieder, die am 31. August 2010 für eine unbestimmte

¹¹ abgeändert D. 27.06.11, Art. 98 – Inkraft : 01.09.11

Dauer zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt sind, gelten ab dem 1. September 2010 als für eine unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt in einem Amt des Förderschulwesens, das dieselbe Bezeichnung trägt wie das Amt, in dem sie bis zu diesem Zeitpunkt auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt waren.

Art. 210 - Übergangsbestimmung

In Abweichung von Artikel 91quinquies und 91sexies des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes bezeichnet der Schulträger zum 1. September 2009 als erste Fachbereichsleiter am Zentrum für Förderpädagogik den Hauptprimarschullehrer des Instituts der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht Eupen und den Schulleiter der Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn-Sankt Vith.

Beide Fachbereichsleiter reichen bis zum 31. Dezember 2009 einen Strategie- und Aktionsplan ein.

Art. 211 - Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2009 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 47, 49, 50 bis 52, 166, 168 bis 170, 184 und Artikel 185, die am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Dekretes in Kraft treten, und der Artikel 32 Nummer 1, 38, 40 bis 42, 56, 62, 65, 76 bis 79, 161, 163 bis 165, 179, 181 bis 183, die am 1. September 2010 in Kraft treten.